

POSTULAT von Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich) und Crista D. Weisshaupt Niedermann (SP, Uster)

betreffend Rechtsanspruch des Kindes auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Jugendhilfegesetz (§ 21) und die Verordnung dazu so zu ändern, dass Unterhaltsbeiträge für Kinder ungeachtet der finanziellen Verhältnisse ihrer Eltern bevorschusst werden können. Die Höhe der zu bevorschussenden Kinderalimente kann limitiert werden; die Limite muss der Teuerung angepasst sein.

Hartmuth Attenhofer
Crista D. Weisshaupt Niedermann

Begründung:

Die Verordnung zum Jugendhilfegesetz erlaubt das Bevorschussen der Unterhaltsbeiträge für ein Kind nur so weit, als das Gesamteinkommen des bezugsberechtigten alleinstehenden Elternteils 45'500 Franken (verheiratet: 58'500) nicht übersteigt.

Eltern mit einem Gesamteinkommen von knapp über 45'500 beziehungsweise 58'500 Franken müssen eng budgetieren, damit sie ihren Erziehungsauftrag erfüllen können. Durch die willkürliche Einkommenslimite leidet wieder das Kind.

Auch jene Gruppe von Eltern, welche die Einkommensgrenze deutlich überschreitet, muss wegen fehlender Alimentenbevorschussung verhältnismässig knapp budgetieren. Auch hier ist das Kind benachteiligt, weil ihm die Unterhaltsbeiträge vorenthalten werden.

Unterhaltsbeiträge für das Kind sind letztlich dem Kind geschuldet. Es ist nicht einsichtig, weshalb das Kind die finanziellen Verhältnisse seiner Eltern ausbaden soll. Aus Gründen der Rechtsgleichheit müssen die Unterhaltsbeiträge für alle Kinder bevorschusst werden.

Missbräuchliche Forderungen lassen sich mit einer Limitierung der zu bevorschussenden Unterhaltsbeiträge verhindern. Sie liegt seit 1. November 1990 bei 650 Franken.

